



Satzung über die Gestaltung des Stadtbildes der Stadt Buchloe

(Ortsgestaltungssatzung)

vom 25.11.2008

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) - (FN BayRS 2132-1-I) erlässt die Stadt Buchloe folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Die Satzung dient dem Schutz und der zukünftigen Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes der Stadt Buchloe.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Stadtteile.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, sofern ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das jeweilige Grundstück andere Festsetzungen trifft.

§ 3 Einfriedungen

- (1) An der Straßenseite sind als Einfriedungen ausschließlich Holzzäune, Drahtzäune oder Metallzäune, sowie lebende Hecken aus heimischen Gewächsen zulässig. Die maximale Höhe von Holzzäunen, Drahtzäunen oder Metallzäunen darf 1,20 m gemessen ab Oberkante Gehweg, falls ein solcher nicht vorhanden ist ab Oberkante Fertigfahrbahn nicht übersteigen.
- (2) Sofern eine Einfriedung mit Sockel zur Ausführung kommt, darf die Sockelhöhe 0,20 m gemessen von der Oberkante Gehweg, falls ein solcher nicht vorhanden ist ab Oberkante Fertigfahrbahn nicht übersteigen.

**§ 4
Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind bei der Stadt Buchloe zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entscheidet der Bauausschuss oder der Stadtrat.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Bei Verstößen gegen die Ortsgestaltungssatzung gelten die Vorschriften des Art. 79 BayBO.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft.

Buchloe, den 25.11.2008

Stadt Buchloe

Siegel

Josef Schweinberger
Erster Bürgermeister